

27.02.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/6414
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
Drucksache 18/8139

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1) Nach Änderungsbefehl 1 wird der folgende Änderungsbefehl 2 eingefügt:

In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 8a folgende Angabe angefügt: „§ 8b Härteausgleich Straßenausbaubeitrag“.

2) Der bisherige Änderungsbefehl 2 wird zu Änderungsbefehl 3.

3) Der bisherige Änderungsbefehl 3 wird zu Änderungsbefehl 4 und wird wie folgt geändert:

Der § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

(1) Zum Ausgleich der den Gemeinden und Gemeindeverbänden infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen entgehenden Beiträge stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden jährlich 65 000 000 Euro zur Verfügung. § 16 Absatz 6 Satz 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. 2023 S. 1394) gilt entsprechend.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1. Januar 2025, ob die Regelungen in § 8 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 1 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer

Datum des Originals: 27.02.2024/Ausgegeben: 27.02.2024

wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2023 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage.“

4) Nach Änderungsbefehl 4 wird der folgende Änderungsbefehl 5 eingefügt:

Dem § 8a wird folgender § 8b angefügt:

**„§ 8b
Härteausgleich Straßenausbaubeitrag**

(1) Zum anteiligen Ausgleich besonderer Härten durch Straßenausbaubeiträge, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ nach dem 1. Januar 2014 und vor dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2014 und spätestens im Haushalt des Jahres 2017 standen, erhoben werden, errichtet das Land Nordrhein-Westfalen einen Härtefallfonds. Dieser wird einmalig mit 100 000 000 Euro ausgestattet.

(2) Über Leistungen aus dem Härtefallfonds wird auf Antrag durch eine unabhängige und an fachliche Weisungen nicht gebundene Kommission durch Verwaltungsakt entschieden. Der Kommission gehören fünf von der Landesregierung berufene Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Die Mitglieder sollen Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen sein.

(3) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Für die Kommission wird im Geschäftsbereich des für Kommunales zuständigen Ministeriums eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird im Namen der Kommission tätig.

(5) Anträge können bis zum 31. Dezember 2024, danach nur innerhalb von sechs Monaten nach Festsetzung der Straßenausbaubeiträge, gestellt werden. Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich gerichtet, können die Adressaten oder die Parteien einen Antrag nur gemeinschaftlich stellen.

(6) Jeder Antragsteller hat bei der Ermittlung des Sachverhalts sowohl im Rahmen der Bewilligung als auch im Rahmen einer etwaigen späteren Überprüfung mitzuwirken und geforderte Unterlagen oder Nachweise beizubringen. Die Kommission kann für die Mitwirkung jeweils angemessene Fristen setzen. Ein Antrag wird ohne weitere Prüfung abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 1 und 2 nicht fristgerecht nachkommt und auf Verlangen der Kommission nicht unverzüglich glaubhaft macht, dass die Verspätung nicht auf seinem Verschulden beruht; hierauf ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(7) Antragsbefugt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts. Ausgenommen sind Personengesellschaften und juristische Personen, bei denen ein überwiegender Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse besteht. Unter Staat sind das Land Nordrhein-Westfalen, der Bund, ein

ausländischer Staat, die Länder oder andere Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung allein oder zusammen zu verstehen. Antragsbefugt ist nur,

1. gegen wen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Bescheid, Vergleich oder Vereinbarung für Straßenausbaumaßnahmen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Straßenausbaubeiträge, entsprechende Vorauszahlungen oder eine entsprechende Ablöse in Höhe von mindestens 2 000 Euro festgesetzt wurden, soweit die Beiträge nicht erlassen oder anderweitig erstattet worden sind, und

2. wer bei Antragstellung Eigentümer oder beitragspflichtig dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf das die Belastung zurückgeht, und

3. wer im Jahr der Festsetzung der Belastung über ein zu versteuerndes Einkommen von nicht mehr als 100 000 Euro, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern von nicht mehr als 200 000 Euro verfügte.

Das zu versteuernde Einkommen richtet sich nach Wahl der Antragsteller entweder nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheid des Jahres des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung oder nach dem Mittelwert der durch im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheide belegten Einkommen aus einem Dreijahreszeitraum, dessen letztes Jahr dem Jahr des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung entspricht. Sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, sind dem Antrag geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen sich das zu versteuernde Einkommen ergibt. Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich oder an eine Personengesellschaft gerichtet, so bestimmt sich die Einkommensgrenze aus der Summe der einzelnen Einkommensgrenzen und das relevante Einkommen aus der Summe der entsprechend Satz 5 und 6 ermittelten Einkommen der einzelnen Personen oder Gesellschafter.

(8) Die Gewährung eines Härteausgleichs nach diesem Artikel ist eine freiwillige Leistung. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

(9) Eine ausgleichsfähige Härte liegt nur vor, soweit die Belastung dem Betroffenen unter Berücksichtigung insbesondere systemischer Härten, der zeitlichen Nähe des maßgeblichen Zeitpunkts nach Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2018, der Einkommensverhältnisse und der Höhe des Beitrags nicht zugemutet werden kann. Der Kommission kommt hinsichtlich des Vorliegens einer Härte sowie deren Gewichtung ein freier Beurteilungsspielraum zu. Der Härteausgleich kann maximal in Höhe der geleisteten Beiträge abzüglich einer Eigenbelastung in Höhe von 2 000 Euro erfolgen. Ein Härteausgleich unterbleibt, soweit er für den Betroffenen als unerlaubte Beihilfe nach europarechtlichen Vorschriften zu bewerten wäre.

(10) Erstattungsansprüche des Leistungsempfängers bezüglich der den Härteausgleich begründenden Zahlung gegenüber der Gemeinde gehen mit der Leistungsgewährung aus dem Härtefallfonds in Höhe des Härteausgleichs auf das Land Nordrhein-Westfalen über. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, vorzulegen. Daneben ist er verpflichtet, den Forderungsschuldner von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen. Leistungen aus dem Härtefallfonds sind an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen, soweit der betroffene Beitrag endgültig erlassen oder erstattet oder der Bescheid endgültig aufgehoben wird; soweit dies der Fall ist, ist der Bewilligungsbescheid

aufzuheben. Satz 4 gilt nicht, wenn der Härteausgleich durch einen Forderungsübergang nach Satz 1 ausgeglichen wurde. Absatz 5 findet Anwendung.

(11) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann das Nähere

1. zur dienstlichen Stellung der Mitglieder der Kommission,
2. zur Organisation der Geschäftsstelle,
3. zum Verfahren der Kommission,
4. zum Nachweis der antragsbegründenden Tatsachen

durch Rechtsverordnung regeln.“

5) Der bisherige Änderungsbefehl 4 wird zu Änderungsbefehl 6 und wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

6) Der bisherige Änderungsbefehl 5 wird zu Änderungsbefehl 7.

Begründung

Die durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sich eröffnende Möglichkeit, den bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge anfallenden Bürokratieaufwand einzusparen, wird nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung durch die in § 8a Absatz 1 Satz 1 KAG-E vorgesehene Erstattungsregelung nicht genutzt. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Personal- und Sachaufwand der Kommunen im Wesentlichen gleichbleibt. An die Stelle des Beitragserhebungsverfahrens der Gemeinden gegenüber den Anliegern trete das Abrechnungsverfahren über die Landeserstattung, das den gleichen Grundsätzen folge, wie die bisherige Beitragserhebung (Vorlage 18/1644). Der Bund der Steuerzahler NRW hat den landesweiten Bürokratieaufwand für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge auf über 60 Mio. Euro (Stand: 2019) hochgerechnet (Stellungnahme 18/1119, Seite 3). Ein gleichbleibender Bürokratieaufwand trotz Abschaffung der Straßenausbaubeiträge dürfte der Akzeptanz der vorgeschlagenen Regelungen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern abträglich sein (vgl. APr 18/457, Seite 21).

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Erstattungsregelung ist zudem nicht über jeglichen verfassungsrechtlichen Zweifel erhaben.

Das Erhebungsverbot für Straßenausbaubeiträge dürfte ein konnexitätsrelevanter Vorgang sein. Der Übertragung einer neuen Aufgabe steht es für das Konnexitätsprinzip gleich, wenn der Gesetzgeber die Regelung zur Deckung der Kosten einer früher übertragenen Aufgabe (hier § 9 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW) aufhebt oder so ändert, dass sie ihre Kostendeckungsfunktion nicht mehr so erfüllt wie vorher (Verfassungsgerichtshof des Landes Sachsen-Anhalt, NVwZ 2022, 1542 (1543); Hennecke/Waldhoff, Handbuch Recht der Kommunalfinanzen, 2. Auflage 2023, § 5 Rdnr. 96).

Anerkannt ist, dass die Konnexitätsvorschriften der Bundesländer jeweils einer eigenständigen Interpretation bedürfen (Jäger, Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014, Seite 46). Im Gegensatz zu anderen Landesverfassungen sieht Art. 78 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vor, dass der Aufwendersatz pauschaliert geleistet werden soll. Nicht nur nach dem Wortlaut des Art. 78 Absatz 3 Satz 3 („Soll-Vorschrift“) erscheint die Zulässigkeit der geplanten Spitzabrechnung fraglich. Unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des Satzes 3 vertritt Klein (BeckOK NRWVerf Art. 78 Rdnr. 272) die Auffassung, dass jedenfalls keine Spitzabrechnung zum Ausgleich der Mehrbelastung durchgeführt werden darf (vgl. Drs. 13/5515, Seite 22: „Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird im Verfassungstext verdeutlicht, dass der Ausgleich der Belastung durch Zahlung eines pauschalierten Aufwendersatzes an die betroffenen Kommunen durchgeführt werden soll. Die Anhörung hat ergeben, dass keinesfalls eine Spitzabrechnung zum Ausgleich der Mehrbelastung durchgeführt werden soll.“). Zudem dient Satz 3 gerade nicht dem Schutz der einzelnen Kommune, sondern der Begrenzung des Verwaltungsaufwands (Brems, Die Aufgabenverlagerung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Kommunen und die Frage der Finanzierungsfolgen, 2006, Seite 314; Oebbecke, Stellungnahme 13/3696, Seite 8). Durch das Abstellen auf die „durchschnittlichen Aufwendungen einer sparsam wirtschaftenden Gemeinde“ (Drs. 13/5515, Seite 21) sollen Anreize zur effektiven Aufgabenerledigung gesetzt werden (Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2020, Art. 78 Rdnr. 134). Die von der Landesregierung beabsichtigte Spitzabrechnung unter Beibehaltung des immensen Bürokratieaufwands bewirkt hingegen genau das Gegenteil. Die Gesetzesbegründung lässt jegliche Auseinandersetzung mit dieser Frage vermissen. Die vom Städtetag NRW in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf formulierte Sorge, eine Pauschale beinhalte für die Kommunen zu viele Unsicherheiten und gewährleiste nicht, dass sie in Zukunft ausreichend ist (APr 18/457, Seite 9), dürfte aufgrund der Wertungen aus Art. 78 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Landesverfassung ein Absehen von einer Pauschalierung des Ausgleichs für die Gemeinden und Gemeindeverbände kaum rechtfertigen. Der Bund der Steuerzahler NRW hat vorgeschlagen, die ausbleibenden Beiträge den Kommunen über eine Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale des GFG auszugleichen (Stellungnahme 18/1119, Seite 4).

Driehaus (Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW, KStZ 2023, 201 (202 ff.)), dem sich Brüning (Stellungnahme 18/1116, Seite 5 f.) anschließt, formuliert bezüglich der (fehlenden) Kostenfolgeabschätzung Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Gleichzeitigsgebot des Art. 78 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung und den von Art. 78 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung verlangten Prozess einer Kostenfolgeabschätzung.

Des Weiteren nicht gelöst wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung das Problem nicht weniger Beitragszahler, bei denen existenzbedrohende Straßenausbaubeiträge auch noch in der Zeit seit Einführung des Förderprogramms erhoben worden sind oder in Zukunft noch erhoben werden. Viele von hohen Beiträgen Betroffene profitieren nicht von der bisherigen Förderung, weil die betreffende Maßnahme bereits vor dem 1. Januar 2018 in den kommunalen Gremien beschlossen worden war (Stellungnahme 18/1119, Seite 5). So schilderte beispielsweise der Bürgermeister der Stadt Willich in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf den Fall einer Haupterschließungsstraße, bei dem die ersten Mittel im Frühjahr 2014 in den Haushalt eingestellt wurden und ein Aufstellungsbeschluss des Rates weit vor dem 1. Januar 2018 erfolgt ist, die Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Anhörung am 12. Januar 2024 aber noch nicht begonnen wurde (APr 18/457, Seite 21). Der Geschäftsführer der Technischen Betriebe Remscheid berichtete von einem halben Dutzend bis zu einem Dutzend Maßnahmen, die schon seit vielen Jahren – teilweise als Erinnerungsposten – im Remscheider Haushalt stehen. Beispielsweise die Königsstraße stehe seit 2014 im Haushalts- und im Investitionsplan. Zur Ausführung sei es jedoch nie gekommen, weil Personal fehle. Für diese Maßnahme würde die

Beitragspflicht mit der jetzigen Stichtagsregelung auch über das Jahr 2024 hinaus nicht abgeschafft (APr 18/457, Seite 24).

Von einer Änderung der Stichtagsregelung, etwa nach dem Vorbild des Freistaats Bayern auf den Zeitpunkt der Festsetzung des Straßenausbaubeitrags, war trotz der vielfach in der Anhörung zum Gesetzentwurf erhobenen Forderung (Stellungnahme 18/1119, Seite 5; APr 18/457, Seiten 14 f., 19, 21, 24, 29, 30) wegen der nicht zu überblickenden Kostenfolgen in diesem Änderungsantrag abzusehen. Je weniger man die Stichtagsregelung jedoch verändert, desto wichtiger wird ein Härtefallfonds (APr 18/457, Seite 19).

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Zur Vermeidung der bei der durch die Landesregierung vorgesehenen Spitzabrechnung weiterhin anfallenden erheblichen Bürokratiekosten sieht § 8a Absatz 1 Satz 1 - neu - im Einklang mit Art. 78 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung einen pauschalen Ausgleich für die den Gemeinden und Gemeindeverbänden infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG-E für Straßenausbaumaßnahmen entgehenden Beiträge vor. Die Kosten für das Land werden von der Landesregierung auf bis zu 50 Mio. Euro pro Jahr (Vorlage 18/1644) bzw. bis zu 65 Mio. Euro (Drs. 18/6414, Seite 2) beziffert. Mangels einer durch die Landesregierung erstellten zukunftsbezogenen Kostenfolgeabschätzung nach der Methode des § 3 KonnexAG wird auf den höheren der von der Landesregierung rekurrerten Beträge abgestellt.

Für das Jahr 2024 kann – nicht zuletzt aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes – von der Auskömmlichkeit des Betrags von 65 Mio. Euro ausgegangen werden. Vom 1. Januar 2023 bis zum 30. September 2023 ergaben sich für die einschlägige Titelgruppe 60 in Kapitel 08 200 Ausgaben in Höhe von 30.480.490,13 Euro (Vorlage 18/1888, Seite 8). Zudem ging die Landesregierung am 31. Oktober 2023 nicht davon aus, dass die Ansatzmittel bis zum Ende des Jahres noch in voller Höhe verausgabt werden konnten (Vorlage 18/1886, Seite 11). Aus den Jahren bis 2022 konnten bei einem gleichbleibenden Haushaltsansatz von 65 Mio. Euro bis zum 1. Januar 2023 Mittel in Höhe von 156.621.495,15 Euro in die Selbstbewirtschaftung überführt werden (Vorlage 18/1669, Anlage 1, Seite 6). Umstände, die im Jahr 2024 einen sprunghaften Anstieg der Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Beitragserhebungsverbots für Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG-E erwarten lassen, sind weder bekannt noch ersichtlich. Konkrete Kostenschätzungen sind auch den kommunalen Spitzenverbänden nicht bekannt (APr 18/457, Seite 33). Vor allem entfällt durch die in § 8a Absatz 1 – neu – vorgesehene Pauschalierung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge, der in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf mit 50 Prozent des Aufkommens und teilweise mehr beziffert wurde (APr 18/457, Seite 20). Gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 KonnexAG ist diese Entlastung die Mehrbelastung mindernd zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt durch die Verweisung auf § 16 Absatz 6 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2024, dass die Verteilung der Mittel anhand der für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale geltenden finanzkraftunabhängigen Parameter Einwohnerinnen und Einwohner sowie Fläche erfolgt.

Absatz 2 wird aufgrund der verfahrensfehlerhaften Kostenfolgeabschätzung der Landesregierung dahingehend geändert, dass der Zeitpunkt der Überprüfung, ob die neugestalteten Regelungen zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führen, auf den 1. Januar 2025 vorverlegt wird.

Zu Nr. 4:

Mit dem Härtefallfonds sollen besondere Härten aus der Beitragspflicht für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ nach dem 1. Januar 2014 und vor dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2014 und spätestens im Haushalt des Jahres 2017 standen, anteilig ausgeglichen werden. Für diese Fälle besteht keine Erstattungsmöglichkeit nach den Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge (Drs. 18/6414, Seite 18). Beitragspflichtige aus Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem Stichtag 1. Januar 2018 von dem zuständigen Organ beschlossen wurden oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt 2017 standen, werden weiterhin für den ihnen durch den Straßenausbau geschaffenen Vorteil zahlen müssen, wohingegen Bürgerinnen und Bürger für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt 2018 standen, nicht mehr finanziell belastet werden. Da Straßenausbaubeiträge eine mitunter hohe finanzielle Belastung für die Betroffenen darstellen können, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen wegen der besonderen Übergangssituation einen freiwilligen Ausgleich in besonderen Härtefällen. In dem Auseinanderfallen der Handhabung der Beitragserhebung auf Grund der Stichtagsregelung ist nicht automatisch eine Belastung zu sehen, die auszugleichen wäre. Eine unterschiedliche Behandlung von Fällen, die vor bzw. nach dem Stichtag liegen, ist jeder Stichtagsregelung immanent. Zudem profitieren die Anlieger als solche grundsätzlich weiterhin von dem Vorteil des Straßenausbaus. Eine besondere Belastung ist vielmehr nur dann gegeben, wenn hierzu weitere besondere Umstände hinzutreten, der Betroffene beispielsweise in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt ist.

§ 8b regelt die Errichtung des Härtefallfonds, der „Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge“ und einer Geschäftsstelle der Kommission. Weiterhin werden die wesentlichen Verfahrensregelungen für die Stellung eines Antrags auf Belastungsausgleich geregelt.

Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Vorschrift des Art. 19a Kommunalabgabengesetz des Freistaats Bayern (KAG BY). Wegen der Einzelheiten wird auf Seiten 4 f. der Drucksache 18/1552 des Bayerischen Landtags Bezug genommen. Abweichungen ergeben sich insbesondere aufgrund der in § 8b Absatz 1 Satz 1 gewählten Stichtagsregelung, die nicht auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Straßenausbaubeiträge abhebt, sondern entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG-E auf den Zeitpunkt, an dem die Straßenausbaumaßnahmen von dem zuständigen Organ beschlossen wurden bzw. in Ermangelung eines solchen Beschlusses dem Jahr des Haushalts, in dem sie stehen.

Von Rottenwallner (Der finanzielle Ausgleich für „systemische Härten“ durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern, DÖV 2019, 781 ff.) erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Art. 19a KAG BY wird in Matloch/Wiens (Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Stand Januar 2024, Rdnr. 2210) mit überzeugenden Argumenten entgegnet. Auch in den bislang zu Art. 19a KAG BY veröffentlichten instanzgerichtlichen

Entscheidungen haben verfassungsrechtliche Bedenken keinen Niederschlag gefunden bzw. wurden diese ausdrücklich verneint (VG Augsburg, Urteil vom 6. Juli 2023 – Au 2 K 22.915, Rdnr. 32 bei juris).

Aufgrund der Einwohnerrelation des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Freistaat Bayern sowie der im Vergleich zu der bayerischen Regelung eher mehr systemische Härten herbeiführenden Stichtagsregelung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (s.o.) wird der Härtefallfonds mit 100 Mio. Euro bemessen. Die für den Härtefallfonds erforderlichen Mittel stehen in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln im SB-Konto 67 200 Titel 883 60 zur Verfügung. Der Stand der Selbstbewirtschaftungsmittel zum 1. Januar 2024 beträgt 156.639.864,57 Euro (Vorlage 18/2265).

Von dem bayerischen Härtefallfonds nach Art. 19a KAG BY haben nach Angabe des Verbands Wohneigentum bei einem Volumen von 50 Mio. Euro circa 20.000 Bürgerinnen und Bürger profitiert (APr 18/457, Seite 16).

Zu Nr. 5:

Aufgrund der in § 8a Absatz 1 – neu – vorgesehenen Pauschalierung des Ausgleichs für die den Gemeinden und Gemeindeverbänden infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG-E für Straßenausbaumaßnahmen entgehenden Beiträge kann die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Ermittlung des Erstattungsbetrags sowie das Verfahren der Erstattung entfallen.

Zu Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nrn. 4 und 5.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Christian Dahm
Justus Moor
und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke
Dirk Wedel
und Fraktion